

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1147

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 06.04.2022

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Meschede

vom 31. März 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 31. März 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Studienarbeiten
- § 14 Portfolio
- § 15 Praxisphase
- § 16 Optionales Fachsemester

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 18 Umfang der Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Kolloquium

Teil 4
Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5
Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1 Pflichtmodule

Anlage 2 Technische Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Teilzeit) im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik (Teilzeit) den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15) oder optionalem Fachsemester (§ 16) beträgt sie zehn Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 120 Credits, Technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Credits, Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Credits, die Studienarbeit im Umfang von sechs Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von zehn Credits sowie das Kolloquium im Umfang von zwei Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 15) oder optionalen Fachsemester (§ 16) erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.800 Arbeitsstunden veranschlagt.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren muss. Ersatzweise kann durch den Prüfungsausschuss eine Professorin oder ein Professor eines anderen Fachbereichs der Fachhochschule Südwestfalen bestellt werden. An die Stelle der Professorin oder des Professors kann eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.
- (2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Studien- und Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Studien- und Bachelorarbeit regeln § 13 beziehungsweise Teil 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.
- (2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Studienarbeit (§ 13) oder eines Portfolios (§ 14) durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 13 Absatz 2 RPO gilt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festlegt.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die zur Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (3) Abweichend von § 14 Absatz 6 RPO gilt, dass dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 22 Absatz 1 FPO eine Erklärung beizufügen ist, welche Module der Anlagen 2 und 3 als Wahlpflichtmodule zu werten sind.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung der Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul in der Modulprüfung „Wirtschaftsmathematik“ sechs Credits erworben worden sein.

§ 9

Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt ein bis drei Zeitstunden.

§ 10

Klausuren im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 12

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 13

Studienarbeiten

- (1) Studienarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig), die entweder im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts oder im Rahmen einer theoretischen Forschungsaufgabe erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Studienarbeiten können von allen Personen, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Studienarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Studienarbeit zu machen.
- (4) Eine Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe einer Studienarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem

Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Studienarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Studienarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 14 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausurarbeitsanteilen findet § 9 Absatz 2 RPO entsprechende Anwendung.

§ 15 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des Studiengangs mit Praxisphase verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert 22 Wochen und wird planmäßig im neunten Fachsemester absolviert. Sie kann auf Antrag in mehreren Abschnitten abgeleistet werden, von denen jeder Abschnitt mindestens eine Dauer von vier Wochen haben muss. Insgesamt müssen sich mindestens 22 Wochen ergeben.
- (2) Zur Praxisphase werden Studierende auf Antrag zugelassen. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. An die Stelle der Professorin oder des Professors kann eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er die Praxisphase absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange die Praxisphase noch nicht angetreten ist.
- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn:
- a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die oder der Studierende an den der Praxisphase zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
 - c) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen und
 - d) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens drei Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist.
- (4) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.

- (5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung der Praxisphase einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung oder ist auch die Wiederholung der Praxisphase nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik ohne Praxisphase fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Studierenden-Servicebüro Meschede gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 16

Optionales Fachsemester

- (1) Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik (Teilzeit) können ein optionales Fachsemester absolvieren. Das optionale Fachsemester soll Studierenden die Möglichkeit geben, ihre Fachkompetenz weiter zu vertiefen. Das optionale Fachsemester schließt planmäßig an das achte Fachsemester an und beinhaltet Wahlpflichtmodule der Anlagen 2 und 3. Optionales Fachsemester und Praxisphase schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Zum optionalen Fachsemester werden Studierende auf Antrag zugelassen. Über die Zulassung zum optionalen Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das optionale Fachsemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das optionale Fachsemester noch nicht angetreten ist. Die Antragstellung muss vor der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (3) Das optionale Fachsemester wird anerkannt, wenn zusätzlich zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 geforderten Credits insgesamt 30 Credits in Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 und 3 erzielt wurden. Für das erfolgreiche Ableisten des optionalen Fachsemesters werden 30 Credits angerechnet.

Teil 3

Das Studium

§ 17

Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium umfasst zusätzlich zu § 27 Absatz 1 RPO
- a) gegebenenfalls eine Praxisphase (auf Antrag der oder des Studierenden) oder
 - b) gegebenenfalls ein optionales Fachsemester (auf Antrag der oder des Studierenden).
- (2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

§ 18

Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um zwei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.
- (2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass diese von jeder oder jedem betreut werden kann, die oder der gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann. Wenn die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt wird, ist in der Regel das Vorliegen zwingender Gründe für eine Abweichung von dem Erfordernis der einschlägigen selbstständigen Lehrtätigkeit gemäß § 7 RPO anzunehmen.

§ 19

Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen des ersten bis sechsten Fachsemesters gemäß Anlage 1 102 Credits erworben hat.

§ 20

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO müssen unter den Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen sein. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann auch eine Person treten, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden kann.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zehn Credits erworben.

§ 21 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 45 Minuten, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.

Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Nach Abschluss des Studiums beantragt die oder der Studierende die Ausstellung des Zeugnisses. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlagen 2 und 3 als Wahlpflichtmodule in das Zeugnis zu übernehmen sind. Falls darüber hinaus Credits in weiteren Modulen erworben worden sind, werden diese zu Zusatzmodulen gemäß § 34 RPO.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen	80%
Note der Bachelorarbeit	17%
Note des Kolloquiums	3%.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im ersten Fachsemester im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Teilzeit) eingeschrieben sind.
- (3) Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:
- | | |
|--|--------------------------|
| a) Lehrveranstaltungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2022/2023 |
| b) Lehrveranstaltungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2023 |
| c) Lehrveranstaltungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2023/2024 |
| d) Lehrveranstaltungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2024 |
| e) Lehrveranstaltungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester 2024/2025 |
| f) Lehrveranstaltungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester 2025 |
| g) Lehrveranstaltungen in Fächern des 7. Fachsemesters | Wintersemester 2025/2026 |
| h) Lehrveranstaltungen in Fächern des 8. Fachsemesters | Sommersemester 2026 |
| i) Lehrveranstaltungen in Fächern des 9. Fachsemesters | Wintersemester 2026/2027 |

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 29.03.2022 erlassen.

Iserlohn, den 31. März 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen


Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	—	1
Datenbanksysteme 1	6	SL	1
Wirtschaftsinformatik	6	—	1
Wirtschaftsmathematik	6	SL	1
Grundlagen der Programmierung	6	SL	2
Produktionswirtschaft	6	—	2
Statistik	6	SL	2
Algorithmen und Datenstrukturen	6	SL	3
Business Intelligence 1	6	—	3
Logistik und Supply Chain Management	6	—	3
Software Modellierung & IT-Projektmanagement	6	SL	3
IT-gestützte Geschäftsprozesse	6	SL	4
Projektmanagement	6	—	4
Unternehmensrechnung	6	—	4
Grundlagen Operations Research	6	—	5
IT-Management	6	—	5
IT-Sicherheit	6	SL	5
Human Resources & Führung	6	—	6
Marketing: Strategien und Instrumente in der Unternehmenspraxis	6	—	6
Software-Entwicklung für ERP Systeme	6	—	7
Studienarbeit	6	—	8

Anlage 2: Technische Wahlpflichtmodule

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Angewandte IT im Tourismus	6	—	—
Anwendungen der Informatik	6	SL	—
Automatisierung in der Fertigung 1	6	—	—
Business Intelligence 2	6	—	—
Content Management Systeme	6	—	—
Data Analytics	6	—	—
Datenbanksysteme 2	6	SL	—
Digitaltechnik	6	SL	—
E-Business-Management	6	—	—
ERP-Systeme	6	—	—
Grundseminar zum IT Management	6	—	—
Grundseminar zur Wirtschaftsinformatik	6	—	—
Informationstechnik in der Unternehmensinfrastruktur	6	—	—
Introduction to Data Science	6	—	—
IT-Controlling	6	—	—
IT-Forensik	6	SL	—
Kommunikationsnetze 2	6	—	—
Mobile Application Development	6	SL	—
Optimierungsalgorithmen	6	SL	—
Sondergebiete der Informatik	6	SL	—
Sondergebiete der Informationstechnik 1	6	SL	—
Sondergebiete der Kommunikationstechnik 1	6	SL	—
Web Engineering	6	SL	—

Anlage 3: Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle
Wahlpflichtseminar
Erläuterung: Der Container wird mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb des Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn der Container mehrere Module enthält, kann er gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.